



Dr. Leyh, Dr. Kossow & Dr. Ott

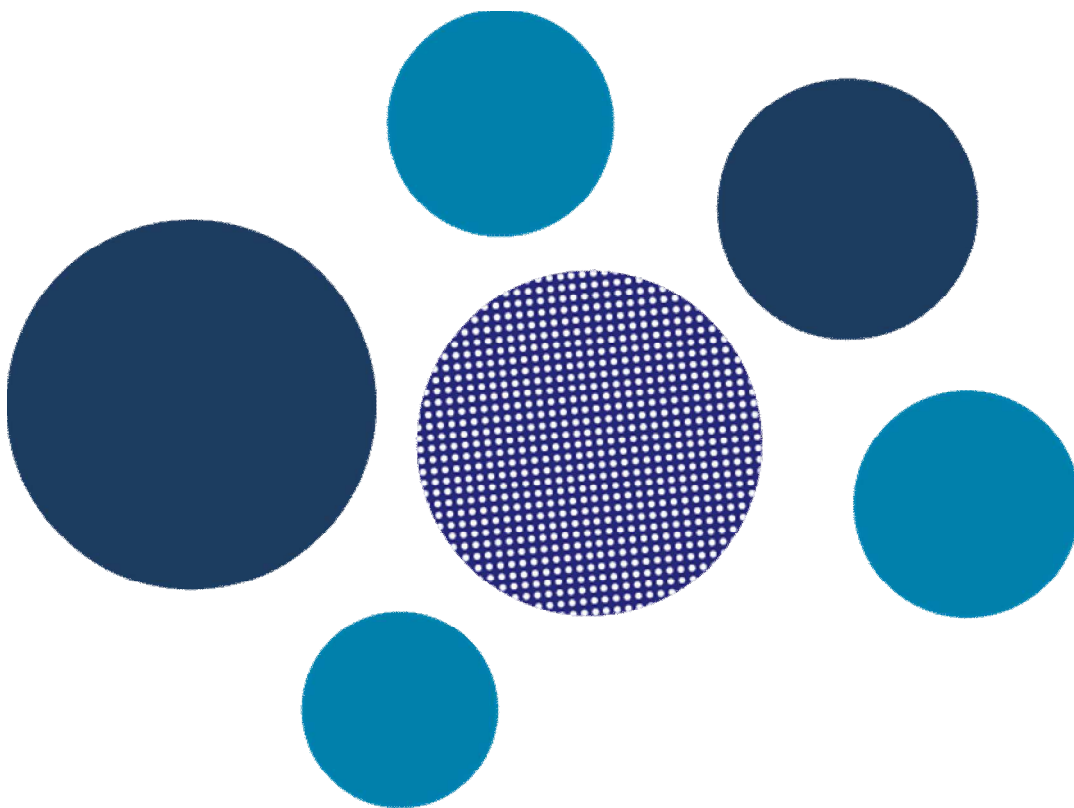
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

UHY Deutschland AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

UHY – NEWSletter

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG & STEUERBERATUNG

2. QUARTAL 2019



The network
for doing
business

An independent member of UHY International

UHY



UHY – NEWSletter

EDITORIAL

Der 29. März 2019 ist verstrichen, die Nach-Brexit-Zeit hat aber noch nicht begonnen. Großbritannien überlegt immer noch, der Brexit geht vielleicht schnell, vielleicht dauert es noch ein bisschen oder möglicherweise auch noch viel länger. Die steuerlichen Folgen durch den Austritt aus der EU werden zwar diskutiert (z. B. Wegfall der umsatzsteuerlichen Begünstigungen im Verhältnis zwischen Großbritannien zur EU oder die steuerlichen Folgen für in Deutschland tätige britische Ltd.), aber mangels Praxiserfahrungen herrscht alles andere als Klarheit.

Die Neuregelung der Grundsteuer beschäftigt uns bereits länger. Stichtag ist für den Gesetzgeber der 31. Dezember 2019. Durch eine Einigung am 1. Februar 2019 auf Bund-Länder-Ebene glaubte der Finanzminister, eine Lösung präsentieren zu können. Die Grundsteuer wird sich danach an aktuellen Bodenrichtwerten und Mieten orientieren. Zuschläge für Großstädte und Aufschläge für besonders teure Grundstücke sollen zusätzlich herangezogen werden. Gegen das Modell wurden seitens der Bundesländer sowie von Experten substantielle Einwendungen vorgebracht, die zunächst die weitere Umsetzung gestoppt haben. Als nächstes werden wohl Verfassungsrechtsexperten beratend hinzugezogen. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Seit vielen Jahren sind wir Partner und steuerlicher Berater von schwedischen Unternehmen und ihren Tochtergesellschaften in Berlin. Bereits seit dem Jahr 2000 gehört dazu Enoc System GmbH, Tochtergesellschaft der Enoc System AB, Schweden. Der Geschäftsführer, Herr Jens Eggeling, hat die Gesellschaft seit Beginn in Deutschland mit aufgebaut. Er erzählt in unserem Interview von einer schwedischen Erfolgsstory sowie die Etablierung und den erfolgreichen Ausbau des Geschäfts in Deutschland.

Weiterhin spannende Herausforderungen und viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen

Ihr

UHY & LKO Team



Dr. Horst Michael Leyh
WP/StB



Birgit Seidel
WPin/StBin



Gunter Stoeber
WP/StB



Thomas Wahlen
RA/WP

INHALT

Interview mit Jens Eggeling,
Geschäftsführer der Enoc
Systems GmbH, Berlin

SEITE 3

Praxiserfahrung zu Sank-
tionen bei der Offenlegung
von Jahresabschlüssen
Igor Stranz, WP/StB, Berlin

Seite 5

Steuer News

Seite 8

IT - News

SEITE 10

UHY - News

SEITE 11

The network
for doing
business



UHY – NEWSletter



INTERVIEW MIT JENS EGGELING, GESCHÄFTSFÜHRER UND GESELLSCHAFTER DER ENOC SYSTEM GMBH, BERLIN

Herr Eggeling, wer steckt hinter Enoc System GmbH und woher kommt der Name?

Hinter Enoc steckt unser schwedischer Hauptsitz, die Enoc System AB, und der Inhaber Herr Ulf Enocson.

Aus dem schwedischen Vornamen wird oft bei nachfolgenden Generationen der Nachname. Die schwedischen Familiennamen bestehen häufig aus einem männlichen, schwedischen Vornamen mit -son drangehängt, z. B. Andersson, Eriksson, Johansson, die Bedeutung dahinter ist der Sohn des Ander, Erik oder Johan. Der Name Enoc System GmbH wurde von der schwedischen Enoc System AB (schwedische Bezeichnung für GmbH) übernommen.

Enoc hat eine sehr erfolgreiche Zeit. Von der Marktsondierung über Gründung einer deutschen „Tochter“ bis hin zur erfolgreichen Etablierung am deutschen Markt ist es eine klassische, schwedische Erfolgsstory. Könnten Sie uns den Werdegang beschreiben?

1935 entschloss sich Landwirt Enoc Johansson, die Tätigkeit seiner Familie in der Land- und Forstwirtschaft zu erweitern. Neben seinem Bauernhof begann er mit der Herstellung elektrischer Produkte aus Gussteilen und gründete im gleichen Jahr die Enoc Johansson AB. Die Produktion expandierte und im Jahre 1955 war es an der Zeit für den Sohn Alvar, die Unternehmensleitung zu übernehmen. Zu den Produkten aus Gussteilen kam die Blechherstellung hinzu.

1968 stellte Alvar einen Elektroingenieur ein, um die Geschäftstätigkeit des Unternehmens weiter auszubauen. Gemeinsam nahmen sie die Entwicklung von Elektroverteileranlagen in Angriff. Außerdem wurde das Unternehmen durch den Sohn Alvar Enocson in Electro Enoc AB geändert. Zwei Jahrzehnte später übernahmen die Kinder von Alvar die Eigentümerrolle. Seit 2000 ist Ulf Enocson alleiniger Eigentümer der AB.

In den frühen 1990er Jahren begann die Umstellung zu dem Produktprofil, das heute für Enoc System AB kennzeichnend ist: IT Daten- und Serverschranksysteme für IT-Installationen wurden integraler Bestandteil der Unternehmenstätigkeit.

1995 wird der Name Enoc System im Markt eingeführt und es erfolgt die Markteinführung von IT Daten- und Serverschranksystemen in Schweden und Dänemark sowie kurz darauf in Deutschland, Island, Finnland und Norwegen. Viele weitere europäische Staaten folgten.

Im Jahr 2000 erfolgte die Gründung der Enoc System AB, die sich anschließend komplett auf Schranksysteme für IT-Anlagen und Zubehör spezialisierte.

Die Enoc System GmbH wurde dann 2010 durch Ulf Enocson und Jens Eggeling in Deutschland gegründet. Es erfolgte der Ausbau des 3-stufigen Vertriebsweges, d. h. Enoc – Fachgroßhandel – Elektro oder IT-Installateur/Systemhaus mit Aufbau unseres neuen Logistikstandortes in Potsdam.

Dieser Logistikstandort wechselte 2014 von Potsdam nach Schwerin. Für 2020 planen wir die Einstellung eines 3. Vertriebsgebietsleiters.

In dieser Zeit konnten Sie ebenso viele gute und erfolgreiche Geschäftsbeziehungen aufbauen, was waren die bisher erfolgreichsten Projekte?

Der Ausbau des allgemeinen Elektrogroßhandelsgeschäftes. 2014 konnten wir den Marktführer in Deutschland für uns gewinnen. Dieser verfügt über fünf Zentrallager mit ca. 330 Niederlassungen in Deutschland.

2015 begannen wir eine Kooperation mit einer Werft in Norddeutschland und entwickelten in enger Zusammenarbeit mit der Werft einen speziellen IT-Schrank für maritime Anwendungen im Luxusjacht-Bereich. Ende 2016 bekamen wir nach der Herstellung von zwei Prototypen den ersten Auftrag



UHY – NEWSletter

INTERVIEW MIT JENS EGGELING, GESCHÄFTSFÜHRER UND GESELLSCHAFTER DER ENOC SYSTEM GMBH, BERLIN



für eine Super-Luxusjacht, Auftragsvolumen ca. EUR 100.000. Bis heute sind insgesamt fünf weitere Schiffe hinzugekommen und drei weitere Schiffe sind bereits mit unseren Produkten in Planung.

UHY ist seitdem für die Abwicklung der Geschäftstätigkeit in Deutschland tätig, zuerst für die AB von 2000 bis 2010, und dann von 2011 bis heute für die GmbH.

Mit der 1. Messeteilnahme auf der SMM in Hamburg (internationale Leitmesse der maritimen Wirtschaft) 2018 kam der erhoffte Durchbruch für dieses Marktsegment. Kunden aus aller Welt nahmen mit uns Kontakt auf, hieraus sind bereits internationale Kontakte und Bedarfsanfragen entstanden wie z. B. aus USA Florida, Südkorea, Italien, Spanien etc.

Expertise und langjährige Mitarbeiter zeichnen UHY aus. Die fachkompetenten und freundlichen Kollegen von UHY hatten und haben in jeder Lage ein Ohr für uns.

Wir danken Ihnen für das Interview, Herr Eggeling, und freuen uns auf die weitere, erfolgreiche Zusammenarbeit!

Wie kam der Kontakt mit UHY zustande und wobei konnten und können wir Sie besonders unterstützen?

Der Kontakt kam im Jahr 2000 mit der Einstellung des ersten Mitarbeiters Jens Eggeling in Deutschland über die IHK in Schweden zustande.





UHY – NEWSletter

PRAXISFRAGEN ZU SANKTIONEN BEI DER OFFENLEGUNG VON JAHRESABSCHLÜSSEN

WP/STB IGOR STRANZ, UHY DEUTSCHLAND AG, BERLIN

GRUNDLAGEN

Gemäß § 325 HGB sind Kapitalgesellschaften und bestimmte Personenhandelsgesellschaften zur Offenlegung ihrer Jahresabschlüsse verpflichtet. Diese Unterlagen müssen beim Bundesanzeiger elektronisch eingereicht werden. Der Umfang der offlegungspflichtigen Unterlagen ist im HGB in Abhängigkeit von der Größenklasse definiert. Im Regelfall gehören dazu die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Anhang. Bei mittelgroßen und großen Gesellschaften sind darüber hinaus der Lagebericht und der Bestätigungsvermerk verpflichtend einzureichen. Zusätzlich müssen Aktiengesellschaften etwa den Bericht des Aufsichtsrates mit offenlegen. Alle Gesellschaften müssen bei Offenlegung oder ggf. nachträglich das Datum der Feststellung des Abschlusses offenlegen.

Die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften sind verpflichtet, diese Unterlagen innerhalb der gesetzlich definierten Frist einzureichen. In der Praxis ist insbesondere auf die Einhaltung dieser Frist zu achten, um Sanktionen zu vermeiden. Danach sind gemäß § 325 Abs. 1a HGB diese Unterlagen spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahres, auf das sich der Abschluss bezieht, einzureichen. Bei kalendergleichen Geschäftsjahren sind danach die offlegungspflichtigen Unterlagen bis spätestens 31.12. des Folgejahres an den Bundesanzeiger elektronisch zu übermitteln. Die Frist gilt als gewahrt, sobald die Unterlagen zur Offenlegung bzw. Hinterlegung (bei Kleinstkapitalgesellschaften) beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers eingereicht werden. Werden die eingereichten Rechnungslegungsunterlagen durch den Bundesanzeiger erst nach Ablauf der Frist veröffentlicht, begründet dies keinen Verstoß der gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft gegen die Offenlegungspflicht. Bei börsennotierten Kapitalgesellschaften sind die o. g. Fristen deutlich kürzer.

EINZELFRAGEN

Bei der praktischen Umsetzung stellen sich insbesondere folgende Fragen:

Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Frist (1-Jahresfrist)

In den letzten Jahren gewann die Einhaltung der 1-Jahres-Frist zur Offenlegung der Unterlagen erhebliche Bedeutung in der praktischen Arbeit. Die Frist stellt im Allgemeinen eine Ausschlussfrist dar, die nur in eng begrenzten Ausnahmefällen ohne Sanktionen überschritten werden kann.

Der Bundesanzeiger bzw. das Bundesamt für Justiz sind in den letzten Jahren verstärkt dazu übergegangen, bei Fristversäumnis die betroffenen Unternehmen innerhalb von sehr kurzer Zeit nach Überschreiten schriftlich anzumahnen und die Einreichung der Unterlagen innerhalb einer zusätzlichen Frist von 6 Wochen anzufordern. Dieses Erinnerungsschreiben „kostet“ EUR 103,50 und ist verbunden mit der Androhung eines Ordnungsgeldes in Höhe von EUR 2.500, sofern die Einreichung der Unterlagen nicht innerhalb dieser gewährten Frist erfolgt. Diese „Erinnerungsgebühr“ von EUR 103,50 ist in jedem Fall zu zahlen, auch dann, wenn die Offenlegung danach innerhalb der 6-Wochen-Frist erfolgt.

Sofern dagegen die Offenlegung nicht innerhalb der 6-Wochen-Frist erfolgt, wird das Ordnungsgeld von EUR 2.500 festgesetzt. Der Vorgang ist damit jedoch nicht abgeschlossen, sondern der Bundesanzeiger ist berechtigt und verpflichtet, das Ordnungsgeld erneut und mit stufenweise höheren Beträgen festzusetzen, solange die Offenlegung nicht erfolgt ist. Erst durch die tatsächliche Offenlegung kann das Verfahren endgültig beendet werden, jedoch sind die bis dahin aufgelaufenen Ordnungsgelder zu entrichten.



UHY – NEWSletter

PRAXISFRAGEN ZU SANKTIONEN BEI DER OFFENLEGUNG VON JAHRESABSCHLÜSSEN

WP/STB IGOR STRANZ, UHY DEUTSCHLAND AG, BERLIN

Das bundesweit zuständige Landgericht Bonn hat wiederholt Klagen von offenlegungspflichtigen Unternehmen abgewiesen, die aus verschiedenen Gründen die Frist nicht einhalten konnten und gegen die Festsetzung der Ordnungsgelder gerichtlich vorgegangen sind. Aufgrund der Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass nur in atypischen Ausnahmefällen eine Fristverlängerung bzw. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sanktionslos (also ohne Erinnerungsgebühr und ohne Ordnungsgeld) gewährt wird. Bei wiederholten bzw. fortlaufenden Verstößen kann das Ordnungsgeld bis auf einen Höchstbetrag von EUR 25.000 steigen (für kapitalmarktorientierte Unternehmen kann dieser Betrag höher sein). Dieser Höchstbetrag wird jedoch nicht einmalig festgesetzt, sondern solange wie die Offenlegung nicht erfolgt ist

Aus steuerlicher Sicht ist schließlich zu beachten, dass das Ordnungsgeld ein Bußgeld und damit eine nicht abzugsfähige Betriebsausgabe im Sinne des § 4 Abs. 5 Nr. 8 EStG darstellt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass alle offenlegungspflichtigen Unternehmen nicht nur aufgrund der gesetzlichen Regelung, sondern auch aus wirtschaftlichen Überlegungen heraus die Einhaltung dieser Frist unbedingt überwachen und die Unterlagen fristgerecht offenlegen bzw. spätestens innerhalb der gewährten Nachfrist von 6 Wochen die Offenlegung nachholen sollten

Umfang der einzureichenden Unterlagen und Inanspruchnahme von Erleichterungen

Insbesondere für kleinere und mittelgroße Kapitalgesellschaften in der Rechtsform der GmbH und GmbH & Co. KG ist von Bedeutung, welche Erleichterungsmöglichkeiten sie in Anspruch nehmen können.

Grundsätzlich gilt: Die Unterlagen sind vollständig einzureichen, Kürzungen, Umstellungen oder Zusammenfassungen sind nicht zulässig.

Die Unterlagen sind richtig und in Übereinstimmung mit dem aufgestellten und festgestellten Abschluss einzureichen. Die Einreichung muss in elektronischer Form und in deutscher Sprache erfolgen.

Allerdings sind unabhängig vom aufgestellten Abschluss Erleichterungen bei der Offenlegung der Unterlagen dann zulässig, sofern dies gesetzlich erlaubt ist. Unabhängig vom gesellschaftsrechtlich oder freiwillig erstellten Umfang des Jahresabschlusses dürfen kleine Kapitalgesellschaften nur die (verkürzte) Bilanz und den (verkürzten) Anhang offenlegen. Die Gewinn- und Verlustrechnung muss überhaupt nicht offengelegt werden. Bei den prüfungspflichtigen mittelgroßen Kapitalgesellschaften sind Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht und der Bestätigungsvermerk offenzulegen, wobei Kürzungen gegenüber dem aufzustellenden Jahresabschluss nur für einige wenige Angaben zulässig sind. In jedem Fall ist bei allen Gesellschaften das Datum des Beschlusses zur Feststellung des Jahresabschlusses offenzulegen bzw. später nachzureichen. Sofern die Offenlegung bereits verspätet (also nach Ablauf der 1-Jahresfrist erfolgt), muss zwingend das Datum der Feststellung mit offengelegt werden. Ansonsten nimmt der Bundesanzeiger die Offenlegung nicht an.

In der Praxis fordert der Bundesanzeiger nach der Einreichung der offenlegungspflichtigen Unterlagen insbesondere dann zusätzliche Angaben an, sofern etwa die Bilanzsumme bei kleinen Kapitalgesellschaften überschritten ist. In diesem Fall werden regelmäßig zusätzlich die Umsatzerlöse sowie die Anzahl der Arbeitnehmer für das Geschäftsjahr und das Vorjahr abgefragt. Der Bundesanzeiger behält sich damit eine eigene interne Prüfung vor, ob die Größenklassenkriterien des § 267 HGB (klein, mittelgroß oder groß) zu Recht in Anspruch genommen worden sind. Diese Daten werden auskunftsgemäß nicht veröffentlicht. Im Zusammenhang mit der Anfrage weist der Bundesanzeiger darauf hin, dass bei Nichtbeantwortung der abgefragten Daten davon



UHY – NEWSletter

PRAXISFRAGEN ZU SANKTIONEN BEI DER OFFENLEGUNG VON JAHRESABSCHLÜSSEN

WP/STB IGOR STRANZ, UHY DEUTSCHLAND AG, BERLIN

ausgegangen wird, dass die Erleichterungen zu Unrecht in Anspruch genommen worden sind und daher das Bundesamt für Justiz informiert wird. Dieses ist dann für das Ordnungsgeldverfahren zuständig. Es empfiehlt sich daher aus unserer Sicht, die Fragen fristgerecht und vollständig zu beantworten, da der damit verbundene Aufwand (Anfrage und Antwort erfolgen regelmäßig nur per E-Mail) gering ist und ansonsten ein Ordnungsgeldverfahren droht. In unserer Praxis erleben wir aber leider, dass der Bundesanzeiger nahezu bei allen kleinen Kapitalgesellschaften, die die Größenklasse bei der Bilanzsumme überschreiten, nachfragt. Ob der Bundesanzeiger damit im Rahmen seines Auftrages handelt oder hier ein generelles Misstrauen gegenüber dem Unternehmen und dem Umfang der offengelegten Unterlagen besteht, kann hier dahingestellt bleiben.

Sofern die offenlegungspflichtigen Unterlagen nicht vollständig oder inhaltlich unrichtig oder vorläufig eingereicht worden sind, muss später eine Berichtigung erfolgen. Sofern das Bundesamt für Justiz derartige Versäumnisse oder Fehler feststellt, wird im Allgemeinen das Unternehmen aufgefordert, dazu Stellung zu nehmen bzw. innerhalb einer gesetzten Frist eine Berichtigung vorzunehmen. Wird die Berichtigung vorgenommen, kann das weitere Verfahren eingestellt werden. Anderenfalls kann durch das Bundesamt für Justiz ein Bußgeldverfahren eröffnet werden.



UHY – NEWSletter

STEUER NEWS



Einkommensteuer: Firmenwagenutzung bei „Minijob“ im Ehegattenbetrieb

Der BFH hat aktuell zu Fragen der Überlassung eines Pkw zur privaten Nutzung im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses („Minijob“) unter Ehegatten Stellung genommen. Streitig war, inwieweit eine zwischen Eheleuten getroffene Vereinbarung zur unbeschränkten und selbstbeteiligungsfreien Privatnutzung eines Pkw durch die vom Ehemann geringfügig beschäftigte Ehefrau fremdüblich und damit steuerlich wirksam ist.

Im Streitfall beschäftigte der Ehemann (Kläger) seine Ehefrau u.a. als Kurierkraft mit einer Arbeitszeit von neun Stunden pro Woche. Die monatliche Vergütung für diese Tätigkeit betrug EUR 400. Arbeitsvertraglich überließ der Ehemann seiner Frau einen Pkw zur uneingeschränkten privaten Nutzung. Der steuerliche geldwerte Vorteil aus der Pkw-Nutzung wurde nach der 1 %-Methode ermittelt und vom Ehemann auf den monatlichen Lohnanspruch von EUR 400 angerechnet. So kam es zu Lohnzahlungen an die Ehefrau, die deutlich geringer ausfielen als EUR 400. Der Ehemann machte den vereinbarten Arbeitslohn als Betriebsausgabe bei seinen Einkünften aus Gewerbebetrieb geltend.

Das Finanzamt erkannte das Arbeitsverhältnis steuerlich nicht an, da einem fremden Dritten im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses keine uneingeschränkte private Nutzungsmöglichkeit eines Fahrzeugs zur Erfüllung des Lohnanspruchs gewährt worden wäre. Die Entlohnung halte insoweit einem Fremdvergleich nicht stand.

Der in dieser Sache später angerufene BFH bestätigte die Auffassung des Finanzamts und begründete dies damit, dass die steuerliche Anerkennung von Arbeitsverträgen zwischen nahen Angehörigen sowohl hinsichtlich der wesentlichen Vereinbarungen als auch der Durchführung voraussetze, dass die Maßstäbe

eines Drittvergleichs erfüllt sind. Bei Zugrundelegung dieser Maßstäbe sei jedenfalls eine uneingeschränkte und zudem selbstbeteiligungsfreie Nutzungsüberlassung eines Firmenwagens für Privatfahrten an einen geringfügig Beschäftigten, der nicht zur Familie gehört, ausgeschlossen. Ein Arbeitgeber werde nur dann einem Arbeitnehmer die private Nutzung eines Firmenfahrzeugs gestatten, wenn es wirtschaftlich sinnvoll ist. Dazu muss ein angemessenes Verhältnis zwischen den für die private Nutzung entstehenden Kosten und dem zu zahlenden Lohn einerseits und dem Wert der erwarteten Arbeitsleistung andererseits gegeben sein. Bei einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis riskiert der Arbeitgeber, dass sich die Überlassung des Firmenfahrzeugs für ihn wegen einer nicht abschätzbaren Intensivnutzung durch den Arbeitnehmer wirtschaftlich nicht mehr lohne. Unerheblich war hier auch, dass die Ehefrau für die Erledigung ihrer Aufgaben im Betrieb auf ein Fahrzeug angewiesen war.

Einkommensteuer: Ergebniszuweisung einer vermögensverwaltenden GbR bei Gesellschafterwechsel während des Geschäftsjahres

A, B und C waren zu je 1/3 Gesellschafter einer vermögensverwaltenden GbR, die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielte. Mit Vertrag vom 22. Oktober 1997 verkaufte Gesellschafter A alle Rechte und Ansprüche aus seiner Beteiligung an der GbR an D. Es war vereinbart, dass die Übertragung der Gesellschafterrechte zum Zeitpunkt der Kaufpreiszahlung erfolgt. Die Zahlung des Kaufpreises erfolgte am 1. Juli 1998. Der für das Jahr 1998 von der GbR erklärte Verlust wurde mit entsprechendem steuerlichen Feststellungsbescheid zunächst zu je einem Drittel auf die Altgesellschafter B, C und den Neugesellschafter D verteilt. In darauf folgenden Änderungsbescheiden wurde der Verlust davon abweichend zu je 1/6 auf A und D sowie zu je 1/3 auf B und C verteilt. Nach erfolglosem Einspruch gab das Finanzgericht der Klage, mit der D die Änderung des Feststellungsbescheids und eine auf seine Person bezogene Verlustzuweisung von 1/3 begehrte, statt.



UHY – NEWSletter

STEUER NEWS

Nach Ansicht des BFH ist das Finanzgericht zu Recht davon ausgegangen, dass in dem Vertrag vom 22. Oktober 1997 eine steuerrechtlich wirksame Zuweisung von künftigen Überschüssen vereinbart worden war. Danach war D der Anteil am Verlust für das Jahr 1998 zu 1/3 zuzurechnen.

Für die Verteilung des Einnahmen- und des Werbungskostenüberschusses der GbR, der dem einzelnen Gesellschafter einkommensteuerrechtlich als Ergebnisanteil zuzurechnen ist, ist grundsätzlich der zivilrechtliche Verteilungsschlüssel maßgeblich, so wie sich dieser für den Einzelfall aus den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags ergibt. Der dem einzelnen Gesellschafter einer GbR zuzurechnende Anteil am Überschuss steht erst mit Ablauf des Veranlagungszeitraums fest.

Eine Änderung des bisher gültigen Ergebnisverteilungsschlüssels der GbR mit der Maßgabe, dass dem während des Geschäftsjahres der GbR eintretenden Gesellschafter der auf den Geschäftsanteil fallende Einnahmen- oder Werbungskostenüberschuss für das gesamte Geschäftsjahr zugerechnet wird, ist steuerlich anzuerkennen, wenn diese vom Beteiligungsverhältnis abweichende Ergebnisverteilung für die Zukunft getroffen worden ist und wenn ihr alle Gesellschafter zustimmen. Die abweichende Ergebnisverteilung muss ihren Grund im Gesellschaftsverhältnis haben und darf nicht rechtsmissbräuchlich sein.

Die vereinbarte Ergebnisverteilung war mithin steuerrechtlich anzuerkennen, weil diese mit Zustimmung aller Gesellschafter für die Zukunft getroffen worden ist und ihren Grund im Gesellschaftsverhältnis hat. Es liegt im Interesse der Gesellschaft, dass Alt-Gesellschafter auf Verlustzuweisungen zugunsten neuer Gesellschafter verzichten, um hierdurch einen Anreiz für den Beitritt neuer Gesellschafter und damit einen Anreiz zur Zuführung neuen Kapitals zu schaffen.

Umsatzsteuer: Vollständige Rechnungsanschrift des leistenden Unternehmers

Für die Akzeptanz des Vorsteuerabzugs aus einer Rechnung war es seitens der Finanzverwaltung und des BFH bislang erforderlich, dass in der Rechnung die Anschrift enthalten ist, unter welcher der Rechnungsaussteller seine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Davon hat der BFH zwischenzeitlich Abstand genommen und mit aktuellen Urteilen entschieden, dass für den Vorsteuerabzug jede Art von Rechnungsanschrift ausreicht, vorausgesetzt, der Rechnungsaussteller ist unter dieser Anschrift erreichbar. Damit kann z. B. auch eine Briefkastenanschrift angegeben werden.

Der BFH hat nun erneut zur Angabe der vollständigen Rechnungsanschrift Stellung genommen und seine Rechtsprechung präzisiert. Ein Finanzgericht hat den geltend gemachten Vorsteuerabzug aus Rechnungen versagt und bemängelt, dass die Rechnungen nicht wie erforderlich die zutreffende vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers enthielten. Es hat jedoch auch keine Feststellungen zur postalischen Erreichbarkeit des Rechnungsausstellers im Zeitpunkt der Rechnungserstellung getroffen. Diese Feststellungen müssen nachgeholt werden. Der BFH verweist darauf, dass die Angaben, die eine Rechnung enthalten muss, es den Steuerverwaltungen ermöglichen, die Entrichtung der geschuldeten Steuer und gegebenenfalls das Bestehen des Vorsteuerabzugsrechts zu kontrollieren. Diese Kontrollmöglichkeit besteht für das Finanzamt erst mit der Erstellung der Rechnung sowie deren Kenntnisnahme und nicht im Zeitpunkt der Leistungserbringung. Lässt sich eine Erreichbarkeit des Rechnungsausstellers zum Zeitpunkt der Rechnungsausstellung nicht ermitteln, trifft den Leistungsempfänger, der den Vorsteuerabzug begehrt, die Feststellungslast.



UHY – NEWSletter



IT NEWS

Debitoren-Monitoring

Sie kennen das Zahlungsverhalten Ihrer Kunden. Aber wissen Sie auch, wie zuverlässig Ihre Kunden bei anderen Lieferanten zahlen? Mit dem DATEV Debitoren-Monitoring haben Sie das Zahlungsverhalten der Debitoren Ihrer Kundschaft gegenüber anderen im Blick. So können Sie Ihre Forderungen dauerhaft analysieren und überwachen – und damit Liquiditätsrisiken und Zahlungsausfälle vermeiden, die ganze Unternehmen in Schieflage bringen können.

Das Debitorenregister Deutschland

Über das Debitoren-Monitoring der DATEV erhalten Sie direkten Zugang zum Debitorenregister Deutschland (DRD), einem Angebot der Creditreform KGs. Das DRD enthält anonymisierte Zahlungserfahrungen von Unternehmen aller Branchen. In den Datenpool fließen Informationen über offene und ausgeglichene Posten aus der Debitorenbuchhaltung der DRD-Teilnehmer. Diese wertet Creditreform aus und stellt sie den DRD-Teilnehmern aggregiert und standardisiert mit Blick auf ihre Debitoren zur Verfügung.

Ihre Vorteile

- Frühwarnsystem: Lassen Sie das Zahlungsverhalten Ihrer Kunden mit anderen Unternehmen vergleichen.
- Laufende Liquiditätsbeurteilung: Halten Sie Ihre Bestandskunden im Blick, um kurzfristig auftretende Schieflagen zu vermeiden.
- Reduzierte Risiken: Schützen Sie sich vor verspäteten Kundenzahlungen oder Forderungsausfällen durch dauerhafte Analyse und Überwachung.
- Zugang zum Debitorenregister Deutschland: Nutzen Sie laufendes Monitoring ohne eigene Mitgliedschaft bei der Creditreform.
- Kostenfreier Austausch: Profitieren Sie von Zahlungserfahrungen aus dem Datenpool des Debitorenregisters

Gerne unterstützen wir Sie bei der Überwachung und Optimierung Ihrer Liquiditätssituation. Bitte sprechen Sie uns einfach an



UHY – NEWSletter



UHY NEWS

UHY erweitert sein Netzwerk

UHY kann sein Netzwerk im April weiter ausbauen:
Eine neue Mitgliedsfirma in Afghanistan wurde in
den internationalen Verbund aufgenommen.

Wir begrüßen UHY Malik Hamid Jamal Chartered
Accountant mit Sitz in der Hauptstadt Kabul. Das
mittlerweile 58 Mitarbeiter umfassende Team,
darunter 5 Partner, bietet u. a. Leistungen zur
Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Buchhaltung
und Unternehmensberatung an.





UHY – NEWSletter



IMPRESSUM

UHY – NEWSletter wird veröffentlicht von der

UHY Deutschland AG
Siegburger Straße 215
50679 Köln.

und der

Dr. Leyh, Dr. Kossow & Dr. Ott KG
Siegburger Straße 215
50679 Köln.

Redaktion:
Dr. Leyh, Dr. Kossow & Dr. Ott KG,
Hendrik Stoeber

koeln@UHY-Deutschland.de
koeln@lko.de

Fon: +49 221 36006-0
Fax: +49 221 36006-66

www.uhy-deutschland.de
www.lko.de

UHY Deutschland AG und die Dr. Leyh, Dr. Kossow & Dr. Ott KG sind ein Mitglied von Urbach Hacker Young International Limited, eine Gesellschaft nach britischem Recht, und sind Teil des UHY Netzwerks von rechtlich unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften. UHY ist der Markenname für das UHY International Netzwerk.

Der Inhalt des **UHY – NEWSletters** ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erarbeitet worden, ist jedoch nicht auf die spezielle Situation einer natürlichen oder juristischen Person ausgerichtet. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewährleistung auszuschließen. Ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der jeweiligen Situation sollten aufgrund der Informationen dieses **UHY – NEWSletters** keine Entscheidungen getroffen werden.

The network
for doing
business